

Rs. C-68/95 (T. Port), Urteil des Gerichtshofs vom 26.11.1996 – Slg. 1996, S. I-6065.

Vorbemerkungen:

Mit der Entscheidung in der Rechtssache Atlanta Fruchthandelsgesellschaft (Fall 20) hatte der EuGH die Befugnis nationaler Gerichte zum Erlass einstweiliger Anordnungen (§ 123 Abs. 1 VwGO) strengen einheitlichen Regelungen unterworfen. In der Rechtssache T. Port musste sich der EuGH nunmehr mit der Zulässigkeit einstweiliger nationaler Regulationsanordnungen nach § 123 Abs. 1 VwGO auseinandersetzen, wenn dem Kläger zugleich die Möglichkeit offen steht, sich mit einem Antrag auf Erlass von Übergangsmaßnahmen an die Kommission zu wenden und damit seine Rechte bis zum Zeitpunkt einer endgültigen Entscheidung geschützt werden können. Der Gerichtshof stellt dabei den Grundsatz der unionsrechtlichen Unzulässigkeit verpflichtender Regulationsanordnungen (vgl. § 123 Abs. 1 VwGO) im indirekten Unionsrechtsvollzug auf, soweit hierdurch eine (noch zu treffende) sekundäre Unionsrechtsregelung vorweggenommen würde. Solange nämlich das zuständige Unionsorgan (z. B. die Kommission) keine Regelung getroffen hat (etwa als Übergangsmaßnahme), fehle den mitgliedstaatlichen Gerichten die Befugnis (vom EuGH „Zuständigkeit“ genannt), einer Unionsregelung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren vorzugreifen.

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Firma T. Port GmbH & Co. KG und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über die Gewährung von Einfuhrkontingenten für sog. Drittlandsbananen ersuchte der Hess. VGH den EuGH u. a. um Beantwortung der Frage, ob die nationalen Gerichte nach dem EG-Vertrag befugt sind, in einem Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes für die betroffenen Marktbeteiligten vorläufige Maßnahmen zu erlassen, bis die (eigentlich zuständige) Kommission einen Rechtsakt zur Regelung der bei ihnen vorliegenden Härtefälle erlassen hat. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens und hat eine solche Befugnis der nationalen Gerichte verneint.

Aus den Entscheidungsgründen:

[53] Der Vertrag sieht keine Möglichkeit für ein nationales Gericht vor, den Gerichtshof im Wege der Vorlage zu ersuchen, durch Vorabentscheidung die Untätigkeit eines Organs festzustellen; daher sind die nationalen Gerichte nicht befugt, vorläufige Maßnahmen zu erlassen, bis das Organ tätig geworden ist. Die Kontrolle der Untätigkeit fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit.

[54] In einer Lage wie im Ausgangsverfahren können daher nur der Gerichtshof bzw. das Gericht erster Instanz den Betroffenen Rechtsschutz gewähren.

[55] Insoweit ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Verfahren des Artikel 27 VO die Kommission die Übergangsmaßnahmen nach Stellungnahme des von einem Vertreter der Kommission oder eines Mitgliedstaats befaßten Verwaltungsausschusses erläßt.

[56] Unter Umständen wie im Ausgangsverfahren ist es Sache des jeweiligen – nötigenfalls von dem betroffenen Marktbeteiligten befaßten – Mitgliedstaats, gegebenenfalls die Durchführung des Verwaltungsausschußverfahrens zu beantragen.

[57] Angesichts des Härtefalls, in dem sich die Klägerin des Ausgangsverfahrens nach eigener Angabe befindet, kann diese sich auch unmittelbar an die Kommission wenden und sie ersuchen, in dem in Artikel 27 VO vorgesehenen Verfahren die in ihrer Lage gebotenen besonderen Maßnahmen zu erlassen.

[58] Sollte das Gemeinschaftsorgan untätig bleiben, könnte der Mitgliedstaat Untätigkeitsklage beim Gerichtshof erheben; ebenso könnte der Marktbeteiligte, wenn der Rechtsakt im Falle seines Erlasses an ihn gerichtet wäre oder ihn zumindest unmittelbar und individuell betreffen würde, eine solche Klage beim Gericht erheben (EuGH, 16.2.1994 – Rs. C-107/91, ENU/Kommission, Slg. 1993, I-599).

[59] Artikel 175 Absatz 3 des Vertrages eröffnet natürlichen und juristischen Personen zwar die Möglichkeit der Untätigkeitsklage, wenn ein Organ es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten; der Gerichtshof hat jedoch entschieden, daß die Artikel 173 und 175 des Vertrages ein und denselben Rechtsbehelf regeln (Urteil vom 18.11.1970 – Rs. 15/70, Chevalley/Kommission, Slg. 1970, 975, Rdnr. 6). Daraus folgt, daß – ebenso wie Artikel 173 Absatz 4 es dem einzelnen erlaubt, Nichtigkeitsklage gegen einen Rechtsakt zu erheben, der zwar nicht an ihn gerichtet ist, ihn aber unmittelbar und individuell betrifft – auch Artikel 175 Absatz 3 dahin auszulegen ist, daß der einzelne Untätigkeitsklage gegen ein Organ erheben kann, das es unterlassen hat, einen Rechtsakt zu erlassen, der ihn in gleicher Weise betroffen hätte. Denn die Möglichkeit für den einzelnen, seine Rechte geltend zu machen, darf nicht davon abhängen, ob das betreffende Gemeinschaftsorgan tätig geworden oder untätig geblieben ist.

[60] Im Rahmen dieser Untätigkeitsklagen könnte das Gemeinschaftsgericht auf Antrag der Kläger einstweilige Anordnungen nach Artikel 186 des Vertrages treffen. Diese Bestimmung ist allgemein formuliert und sieht keine Ausnahme für bestimmte Verfahren vor (vgl. in diesem Sinne Beschluß vom 29. Juni 1994 in der Rechtssache C-120/94 R, Kommission/Griechenland,

Slg. 1994, I-3037, Rdnr. 42). Zudem kann der Gerichtshof nach ständiger Rechtsprechung seit dem Beschluß vom 21. Mai 1977 in den Rechtssachen 31/77 R und 53/77 R (Kommission/Vereinigtes Königreich, Slg. 1977, 921) im Rahmen von Feststellungsklagen einstweilige Anordnungen erlassen.

[61] Im übrigen könnte der Mitgliedstaat oder die Klägerin beim Gerichtshof oder bei Gericht Nichtigkeitsklage erheben, falls die Kommission es ausdrücklich ablehnen oder einen anderen Rechtsakt erlassen sollte als den von den Betroffenen begehrten oder für erforderlich gehaltenen (Urteile vom 13. Juli 1971 in der Rechtssache 8/71, Komponistenverband/Kommission, Slg. 1971, 705, vom 15. Dezember 1988 in den verbundenen Rechtssachen 166/86 und 220/86, Irish Cement Ltd./Kommission, Slg. 1988, 6473, und ENU/Kommission, a. a. O.).

[62] Auf die dritte Frage ist daher zu antworten, daß die nationalen Gerichte nach dem Vertrag nicht befugt sind, im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vorläufige Maßnahmen zu erlassen, bis die Kommission nach Artikel 30 VO einen Rechtsakt zur Regelung der bei den Marktbeteiligten vorliegenden Härtefälle erlassen hat.